

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Dienstag, 21. März 1995, Vormittag
Mardi 21 mars 1995, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frey Claude (R, NE)

93.091

Eisenbahngesetz.
Revision

Loi sur les chemins de fer.
Révision

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 276 hiervoor – Voir page 276 ci-devant
 Beschluss des Ständerates vom 14. März 1995
 Décision du Conseil des Etats du 14 mars 1995

Art. 51 Abs. 4

Antrag der Kommission
 Festhalten

Antrag Fischer-Seengen
 Abs. 1

.... mit den Kantonen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so entscheidet die Bundesversammlung. Die autonome

Art. 51 al. 4

Proposition de la commission
 Maintenir

Proposition Fischer-Seengen
 Al. 1

.... cantons. Si aucune entente ne peut-être trouvée, l'Assemblée fédérale tranchera. Cette disposition

Béguelin Michel (S, VD), rapporteur: Des six divergences que nous avons créées, le Conseil des Etats les a toutes éliminées sauf une, à l'alinéa 4 de l'article 51. Le Conseil des Etats s'en est tenu à sa variante de commission d'arbitrage, par 26 voix contre 11.

Votre commission, par 12 voix contre 4 et avec 2 abstentions, vous propose de maintenir la variante la plus simple que nous avons décidée en plénum.

Seiler Hanspeter (V, BE), Berichterstatter: Der Ständerat hat sich in allen Punkten – mit einer Ausnahme – der Fassung des Nationalrates angeschlossen. Offen ist noch die Differenz in Artikel 51 Absatz 4. Dort geht es um die Zuständigkeit, um die Kompetenz, wenn man sich bei Differenzen im Bestellverfahren zwischen den Kantonen, den Transportunternehmungen und der mit der Aushandlung der Vereinbarungen betrauten Bundesbehörde nicht einig ist. Sie erinnern sich an die letzte Diskussion. Der Ständerat will ein Schiedsgericht einsetzen. Wir haben den Eindruck, dass die Fassung des Nationalrates besser ist.

Unsere Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat mit 12 zu 4 Stimmen beschlossen, an unserem Beschluss, wonach das Departement – das EVED – und nachher der Bundesrat in letzter Instanz entscheiden können, festzuhalten. Wir empfehlen Ihnen Festhalten.

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG): Wenn ich einen bereits einmal abgelehnten Minderheitsantrag zu Absatz 1 wiederaufgenommen habe, so geschah es nicht, weil ich ein schlechter Verlierer wäre, sondern ich hatte die Absicht, eine Brücke zwischen Ständerat und Nationalrat zu schlagen. Mein Ziel war es, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Räten zu finden, damit das Verfahren zu beschleunigen und möglichst rasch zu einer Schlussabstimmung zu kommen. Ich war mir immer bewusst, dass das ein Versuch ist. Ich habe diesen Antrag in der Kommission nicht einbringen können, weil ich mir nicht sicher war, ob das formal überhaupt gehen würde, weil er Absatz 1 und nicht Absatz 4 betrifft. Es wäre nach Abklärung bei der Generalsekretärin möglich gewesen, diesen Antrag einzubringen.

Die weiteren Abklärungen sowohl beim Bundesrat als auch bei den Exponenten des Ständerates haben aber gezeigt, dass im Moment noch nicht der Wille besteht, auf diese Linie einzuschwenken; deshalb ziehe ich diesen Antrag zurück. Ich könnte mir aber vorstellen, dass diese Lösung in einem allfälligen Einigungsverfahren zwischen den Räten doch eine Chance hätte und einen Vermittlungsvorschlag darstellen könnte.

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich möchte zunächst Herrn Fischer-Seengen danken, dass er seinen Antrag zurückgezogen hat, und ich kann mich jetzt nur auf Artikel 51 Absatz 4 konzentrieren. Ich möchte Sie dringend bitten, der Kommission zu folgen und Ihren bisherigen Entscheid zu bestätigen.

Worum geht es? Es geht um Differenzen im Verfahren zur Bestellung von Regionalverkehrsangeboten. Der Ständerat hält daran fest, dass statt des Entscheids durch das EVED und der Möglichkeit, diesen an den Bundesrat weiterzuziehen, eine Schiedskommission eingesetzt wird; er will also etwas Neues, womit wir bis jetzt keine Erfahrungen haben.

Wir wollen nicht die Frage diskutieren, ob eine Schiedskommission eine sinnvolle Institution sei. Ich will auch nicht hervorheben, dass damit ein gewisses Misstrauen gegenüber dem Bundesrat zum Ausdruck kommt. Es stellt sich einzig die Frage, ob die Schiedskommission im konkreten, vorliegenden Fall geeigneter ist zu entscheiden als das EVED oder der Bundesrat. Der Bundesrat und das EVED haben ja den Gesamtüberblick über die Unterstützung an die Kantone, über die Finanzströme, über die Sorgen der Kantone und der Bahnen. Sie haben darüber bessere Informationen und Kenntnisse als eine Schiedskommission.

Die Abläufe zum Bestellverfahren werden in der Verordnung geregelt, deren Ausarbeitung, unter intensiver Mitwirkung der Kantone, schon weit fortgeschritten ist. Der Verordnungsentwurf sieht auch vor, dass in erster Linie die Kantone mit dem Unternehmen über die Details verhandeln können. Dazu macht der Bund in einem ersten Schritt nur globale Finanzvorgaben; die Kantone haben also einen grossen Spielraum. Sie wissen, wieviel sie innerhalb ihres Gebietes zur Verfügung haben. Es sind die Kantone selber, die dann die Verteilung der Mittel innerhalb des Kantons vornehmen können und über diese Mittel auch bestimmen. Wenn eine Einigung erzielt wurde, wird die Vereinbarung von allen Seiten bestätigt, vom Kanton, von den Unternehmungen und vom Bundesamt für Verkehr (BAV). Das BAV ist ja fast nur noch Zuschauer und nicht mehr. Das Instrument der Vereinbarung bedingt, dass vorher ein Konsens hergestellt wird. Es werden keine Subventionsverfügungen erlassen. Der Bund kann die Kantone nicht zu etwas «verknurren», was sie nicht wollen.

Was soll nun eine Schiedskommission bei diesen Verhandlungen zwischen Kanton und Unternehmung? Es herrscht weitgehende Vertragsfreiheit, und deshalb braucht es das Schiedsgericht nicht. Es geht wohl eher darum, dass die Kantone vom Bund mehr Geld wollen. Es wurde aber immer wieder betont, die Budgethoheit von Bund und Kanton könne nicht angetastet werden; also hilft die Schiedskommission hier auch nicht weiter.

Betrachten wir das zum Schluss anhand konkreter Situationen: Nehmen wir an, der Kanton Zürich wolle zum bereits sehr guten Angebot noch eine S-Bahnlinie einführen. Nun verlangt er die volle Mitfinanzierung dieses Angebotes durch den

Bund, mit der Begründung, es handle sich um ein nachfragegerechtes Angebot.

Die Schiedskommission kann nun zwar im Sinne des Kantons Zürich befinden, die zusätzliche S-Bahnlinie sei in Anwendung von Artikel 51 Absatz 2 grundsätzlich abgeltungsberechtigt. Das ändert aber nichts am Zahlungskredit des Bundes für den Regionalverkehr. Zudem ist das Geld verteilt. Jeder Kanton weiss, wieviel für sein Gebiet zur Verfügung steht, also fehlt das Geld, um das zusätzliche Angebot mitzufinanzieren, oder dann müssen die benötigten Millionen andernorts entzogen werden – nach Vorstellung des Kantons Zürich wahrscheinlich in peripheren Regionen, wo eine schwächere Nachfrage herrscht. Das wollen wir sicher nicht, und das Schiedsgericht hilft in diesem Falle nicht, denn letztlich geht es um die politische Frage, um die politische Mittelzuteilung.

Ich bitte Sie, bei Ihrer Entscheid zu bleiben. Bei Differenzen im Bestellverfahren kann es nur darum gehen, dass die eine Seite mehr Geld will. Es geht also um eine politische, nicht um eine juristische Frage. Wir betrachten die Schiedskommission im vorliegenden Fall deshalb als ein ungeeignetes Mittel. Der Bundesrat tritt daher nach wie vor für die Version des Nationalrates ein.

Abs. 1 – Al. 1

Le président: La proposition Fischer-Seengen à l'alinéa 1er a été retirée.

Abs. 4 – Al. 4

Angenommen – Adopté

Schlussbestimmung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Disposition finale

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

94.059

Internationale Betäubungsmittelübereinkommen. Beitritt

Conventions internationales sur les stupéfiants. Adhésion

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 22. Juni 1994 (BBl III 1273)
Message, projets de loi et d'arrêté du 22 juin 1994 (FF III 1249)

Beschluss des Ständerates vom 15. Dezember 1994
Décision du Conseil des Etats du 15 décembre 1994

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit I

(Seiler Rolf, von Felten, Goll, Hafner Ursula, Rechsteiner)
Nichteintreten

Minderheit II

(Rechsteiner, Eymann Christoph, von Felten, Goll, Gonseth, Hafner Ursula, Hubacher, Leuenberger Ernst, Seiler Rolf, Singeisen)

Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, in einem Bericht darzulegen:

1. in welchem Mass die beiden Abkommen die Schweiz bei Entscheiden zugunsten eines Ausstieges aus der Drogenprohibitions politik binden, namentlich im Hinblick auf:

a. eine Abgabe von Heroin und Kokain auf ärztliche Verordnung hin;
b. eine straf- und rezeptfreie Abgabe von Cannabis in kleinen Mengen;

2. in welchem Verhältnis die beiden Abkommen zu einer eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung stehen, namentlich, ob das Problem der Barbiturate und der Tranquillantien nicht besser auf diesem Weg geregelt werden soll.

Antrag Keller Rudolf

Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag eine Vorlage auszuarbeiten, welche den Beitritt zu allen drei Drogenabkommen vorsieht:

– Psychotropen-Abkommen von 1971;

– Zusatzprotokoll von 1972;

– Wiener Übereinkommen von 1988.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité I

(Seiler Rolf, von Felten, Goll, Hafner Ursula, Rechsteiner)

Ne pas entrer en matière

Minorité II

(Rechsteiner, Eymann Christoph, von Felten, Goll, Gonseth, Hafner Ursula, Hubacher, Leuenberger Ernst, Seiler Rolf, Singeisen)

Entrer en matière et renvoi au Conseil fédéral

en le chargeant de présenter dans son rapport:

1. dans quelle mesure les deux accords lient la Suisse en cas d'abandon de la politique de prohibition en matière de drogue, et ce notamment compte tenu de:

a. une distribution d'héroïne et de cocaïne sous contrôle médical;
b. une distribution de cannabis en petite quantité, non punissable et sans ordonnance;

2. les relations que les deux accords entretiennent avec une législation fédérale sur les médicaments, à savoir si le problème des barbituriques et des tranquillisants ne pourrait pas mieux être réglé de cette manière.

Proposition Keller Rudolf

Entrer en matière et renvoi au Conseil fédéral

avec le mandat d'élaborer un projet prévoyant l'adhésion de la Suisse aux trois conventions sur les drogues:

– Convention de 1971 sur les substances psychotropes;

– Protocole additionnel de 1972;

– Convention de Vienne de 1988.

Segmüller Eva (C, SG), Berichterstatterin: Das Einheits-Übereinkommen von 1961, das die Schweiz 1970 ratifiziert hat, ist bis heute die erste und einzige internationale Betäubungsmittelvereinbarung, die die Schweiz ratifiziert hat. Es bildet noch heute die Grundlage der internationalen Betäubungsmittelkontrolle. Es beinhaltet die Sicherstellung einer effizienten polizeilichen Zusammenarbeit sowie die Kontrolle des legalen Handels mit Betäubungsmitteln für medizinische und wissenschaftliche Zwecke. Das allein genügt heute nicht mehr.

Seit den siebziger Jahren hat die Situation im Drogenbereich weltweit einen unheilvollen Verlauf genommen und sich drastisch verschlechtert. Zuerst breitete sich der Konsum von Heroin und Kokain in den Industrieländern stark aus; Osteuropa und auch die Entwicklungsländer folgten nach. Parallel dazu erlebte das organisierte Verbrechen eine bedrohliche Ausweitung. Neuere Entwicklungen, synthetische Drogen suchen und finden immer neue Märkte. Zu einem speziellen Problem

Eisenbahngesetz. Revision

Loi sur les chemins de fer. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.091
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	768-769
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 454

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.